

Die Klärung von Hinweisen gemäß § 214 StGB wurde des öfteren dadurch problematisch, daß Antragsteller auf ständige Ausreise sich gezielt auf Befragungen vorbereiteten, untereinander das Aussageverhalten absprachen und hierbei Erfahrungen aus früheren Konfrontationen mit den Sicherheitsorganen berücksichtigten.

KOPIE